



Schweizer Live Musik Vereinbarung des Jazz und der improvisierten Musik

Einleitung

Die vorliegende Kollektivvereinbarung wurde durch MusikerInnen, die Mitglied des Schweizer Musik Syndikats SMS sind, und VeranstalterInnen mit dem Ziel, die kulturelle Wichtigkeit des Jazz und der improvisierten Musik zu bekräftigen, unterzeichnet.

Die Vereinbarung enthält Verhaltensregeln, die einer für beide Seiten fruchtbaren Zusammenarbeit in gegenseitigem Respekt dient, und bezeugt den gemeinsamen Willen, die Rahmenbedingungen in der Schweizer Szene verbessern zu wollen.

Die Vereinbarung ist eine Absichtserklärung. Die Unterzeichnenden vereinen ihre Kräfte, um mittelfristig ihre Ziele zu erreichen und die öffentlichen und privaten Förderer auf die Arbeitsbedingungen der MusikerInnen aufmerksam zu machen.

Die Unterzeichnenden erhalten ein Schweizer Gütesiegel sowie ein Markenlogo, um ihren Einsatz für die Stärkung und Promotion des Schweizer Jazz und der Schweizer improvisierten Musik sichtbar zu machen.

Die Vorschriften dieser Kollektivvereinbarung gelten für alle MusikerInnen des SMS. Berufsmusiker, welche nicht Mitglied des SMS sind, können sich ebenfalls auf sie beziehen. Ziel ist die größtmögliche Anwendungspraxis dieser Vereinbarung.

1. Generelles

- 1.1 Eine fruchtbare Zusammenarbeit basiert auf dem gegenseitigen Respekt zwischen VeranstalterInnen und MusikerInnen.
- 1.2 VeranstalterInnen und MusikerInnen sind aufeinander angewiesen. Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt hauptsächlich oder ausschließlich mit diesen bezahlten Auftritten.
- 1.3 Es liegt im Interesse einer lebendigen, dynamischen Musikszene, dass eine möglichst große Bandbreite von Konzertorten besteht, welche dem Publikum ein entsprechend vielfältiges Angebot präsentieren, und dass gute Arbeitsbedingungen in allen Kulturstätten gewährleistet werden können.
- 1.4 Bemühungen, welche die Anschlussfähigkeit der Szene gewährleisten und die Mobilität der MusikerInnen fördern, werden begrüßt.
- 1.5 Die Schweiz verfügt über zahlreiche hochqualifizierte MusikerInnen. Die Programmgestaltung mit Schweizer MusikerInnen regt den Einbezug des Publikums an und trägt zur Fortführung des Kulturschaffens bei.
- 1.6 Schweizer MusikerInnen und ausländische MusikerInnen sind gleichgestellt, sowohl bezüglich der Gagen als auch der Auftrittsbedingungen.



2. Zusammenarbeit für die Programmation

VeranstalterInnen stehen in der Regel einem markanten Konzertüberangebot gegenüber, was ein strukturiertes Bearbeitungsverfahren für Bewerbungen sowie gute Abläufe in der Zusammenarbeit erfordert:

- 2.1 Programmverantwortliche machen Engagements von Gruppen abhängig von ihren eigenen Präferenzen bezüglich Stil und von qualitativen Kriterien. Bei ihrer Wahl achten sie auf mögliche Programmdateien ihrerseits und seitens der MusikerInnen, auf finanzielle Aspekte und auf die Größe der Veranstaltung. Einige VeranstalterInnen haben bei dieser Entscheidung eine große Freiheit, andere sind an Vorschriften ihrer Vereinigung und/oder Geldgeber gebunden.
- 2.2 Die VeranstalterInnen arbeiten mit ihren eigenen Fristen. Einige können kurzfristig Konzertangebote berücksichtigen, andere planen ihre Programme lange im Voraus. Die MusikerInnen sind angehalten, sich über die Praxis des entsprechenden Konzertortes zu informieren. Die VeranstalterInnen geben ihre Fristen und das Auswahlverfahren auf ihrer Webseite bekannt.
- 2.3 Eine Offerte an den Veranstalter beinhaltet in der Regel eine Demo-CD (Datenträger, digitale Links, FTP-Zugang), Kurzbiografien, Angaben zu bereits vereinbarten Konzerten, Pressekritiken sowie einen Hinweis, ob die Unterlagen zu retournieren sind.
- 2.4 VeranstalterInnen antworten in einem realistischen Zeitrahmen auf persönliche Angebote. MusikerInnen zeigen Verständnis, wenn auf Fragen verspätet geantwortet wird oder Antworten aus Zeitmangel auch einmal ganz ausbleiben. Ein Nachhaken wird andererseits von VeranstalterInnen verstanden.

3. Vertragliche Elemente

Für eine erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung sind folgende Punkte wichtig, welche in einem Vertrag festgehalten sind, wovon beide Parteien eine Kopie erhalten:

- 3.1 Vereinbarungen betreffend Gagen, Reisespesen, Technik, Ankunfts- und Soundcheckzeiten, Catering, Verpflegung und, falls nötig, Unterkunft werden rechtzeitig getroffen.
- 3.2 Eine allfällige Exklusivitätsklausel soll in gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden. Unter Berücksichtigung der geringen Größe der Schweiz ist eine Exklusivitätsklausel in der Regel mit einer höheren Gage verbunden.
- 3.3 Alle wichtigen Änderungen sind der Gegenseite so früh wie möglich mitzuteilen (CD-Taufe, Änderungen im Ablauf, bei den MusikerInnen, Instrumenten und der Technik).
- 3.4 Die MusikerInnen beliefern die VeranstalterInnen rechtzeitig mit gutem Pressematerial und mit einigen Bildern in hoher Auflösung.
- 3.5 Die VeranstalterInnen sorgen für eine professionelle Bewerbung ihrer Veranstaltung und mobilisieren ihre Netzwerke.
- 3.6 Die MusikerInnen werben bei ihrem Publikumsstamm und über ihre Netzwerke für ihren Auftritt.



- 3.7 Die MusikerInnen erscheinen zur vereinbarten Zeit. Die VeranstalterInnen empfangen die MusikerInnen, begleiten sie und achten auf deren Bedürfnisse.
- 3.8 Der Veranstaltungsort ist für die Veranstaltung gut vorbereitet. Ein besonderes Augenmerk gilt den technischen Installationen.
- 3.9 Die Musiker/innen sind für ihren Auftritt vorbereitet.
- 3.10 Ohne vorangegangene Übereinkunft zwischen VeranstalterInnen und MusikerInnen wird die Darbietung nicht über ein Medium (Radio, Fernsehen oder Internet) ausgestrahlt.
- 3.11 Der Veranstaltende hält die gesetzlichen Vorgaben betreffend Abgeltung der Urheberrechte (SUISA) ein.

4. Richtwerte für Mindestgagen

BerufsmusikerInnen sind auf gute Arbeitsbedingungen, einen angemessenen Gesundheitsschutz sowie die Abdeckung ihrer Sozialleistungs- und Altersvorsorgebedürfnisse angewiesen:

- 4.1 Den MusikerInnen wird empfohlen, ihre Gage nicht allein von der Anzahl der Eintritte abhängig machen zu lassen.
- 4.2 Den MusikerInnen wird von einer nicht entschädigten Teilnahme bei öffentlichen Wettbewerben abgeraten. Die Teilnahme an Showcases mit Fachspezialisten wird hingegen empfohlen.
- 4.3 Der Gesetzgeber verpflichtet die MusikerInnen, gemäß ihrem Gesamteinkommen AHV-Beiträge¹ zu entrichten und eine Krankenversicherung abzuschließen. Es wird ihnen zudem empfohlen, Vorkehrungen zu ihrer Vorsorge und im Falle eines Unfalls zu treffen.² Die ausbezahlten Gagen sollten ausreichen, um diese Beitragsleistungen erfüllen zu können.³
- 4.4 Die VeranstalterInnen vereinbaren mit den MusikerInnen eine Gage, die sich nach der ortsüblichen Praxis (Konzertort und Region) richtet. In Bezugnahme auf den vorangegangenen Abschnitt und um die Mindestgagen erreichen zu können, gelten folgende Ansätze (pro MusikerIn, Spesen nicht einbegriffen):
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| - Clubkonzerte | CHF 400.00 – 500.00 |
| - Off-Festivalkonzerte | CHF 400.00 – 500.00 |
| - In-Festivalkonzerte | CHF 800.00 – 1'000.00 |
- 4.5 VeranstalterInnen und MusikerInnen stützen ihre jeweiligen Budgets und Subventionsgesuche auf die obengenannten Beträge ab.⁴
- 4.6 Die Modalitäten bezüglich Absage und Entschädigungsleistungen sind im Vertrag zu regeln.

¹ Die Sozialabgaben betragen (Stand Mai 2011):

- 10,3% AHV/IV/EO für Unselbstständigerwerbende, 9,7 % für Selbstständigerwerbende
- 2,2% Arbeitslosenkasse für Unselbstständigerwerbende
- ab 8,33% Ferienentschädigung für Unselbstständigerwerbende

² Die Eröffnung einer 2. Säule (berufliche Vorsorge) oder 3. Säule (private Vorsorge) wird den MusikerInnen sehr empfohlen, um eine adäquate Alterssicherung zu gewährleisten. Diese Beiträge belaufen sich auf durchschnittlich 10 bis 20% des Einkommens; die empfohlene jährliche Mindesteinzahlung beträgt 5000 Franken.

³ Je nach Situation beträgt die Gesamtsumme der Sozialabgaben und der Ferienentschädigung zwischen 19,7 bis 45% des Gesamteinkommens.

⁴ Diese Beträge richten sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.



5. Spesen, Verpflegung, Unterkunft

Die VeranstalterInnen übernehmen die Reisespesen, die Verpflegung und die Unterkunft:

- 5.1 Beide Parteien bemühen sich, die Reisespesen so gering wie möglich zu halten (Backline, Fahrgemeinschaft, usw.)⁵.
- 5.2 Die MusikerInnen haben Anrecht auf eine warme Mahlzeit auf Kosten des Veranstalters. Dies erfolgt nach Wunsch der MusikerInnen vor oder nach dem Konzert.
- 5.3 Ist es für die MusikerInnen nicht möglich, nach dem Konzert die Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzutreten, übernimmt der Veranstaltende die Kosten für ein Hotelzimmer⁶.

Ort / Datum:

VeranstalterInnen:

Schweizer Musik Syndikat:

Doran Marianne, Präsidentin SMS

Vincent Favrat, Geschäftsführer SMS

⁵Je nach Fall wird den MusikerInnen der Preis eines Bahnbillets (2. Klasse, Hin- und Rückfahrt) vergütet oder eine Kilometerentschädigung ausbezahlt. Allgemeiner Richtwert für Fahrentschädigungen: von 50 Rappen bis 1 Franken pro Km je nach Fahrzeugtyp. Die Reisezeit wird ebenfalls in der Spesenabrechnung berücksichtigt. Wenn die Musiker/innen ihre Mahlzeit während der Reise einnehmen müssen, ist eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen.

⁶ Wenn die MusikerInnen eine andere Übernachtungsmöglichkeit bevorzugen, zahlt ihnen der Veranstaltende die Kosten der von ihm vorgeschlagenen Übernachtung aus.